



› CSRD für kommunale Unternehmen

VKU-WebSeminare am 11., 13. und 18.02.2025

Vortragende:

Christian Sudbrock, VKU, Senior-Fachgebietsleiter Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Jüngling &

Rechtsanwältin Thalia Peter, beide Accomplie, Rechtsanwaltskanzlei, Berlin

CSRD für kommunale Unternehmen

– 1. Webinar-Tag – 11.02.2025

› **Anwendungsbereich und Einführung in die CSRD**

– 2. Webinar-Tag – 13.02.2025

› **Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse**

– 3. Webinar-Tag – 18.02.2025

› **CSRD praktisch umsetzen: Fahrplan zur erfolgreichen Berichterstattung**

CSRD für kommunale Unternehmen

– 1. Webinar-Tag – 11.02.2025

› Anwendungsbereich und Einführung in die CSRD (1/2)

- Aktuelle Diskussion zur Anpassung der CSRD auf EU-Ebene
- Zeitplan: Ab wann sind die CSRD-Vorgaben zu beachten? Welche Folgen hat die fehlende Umsetzung der CSRD in Deutschland?
- Anwendungsbereich für kommunale Unternehmen: Welche Aspekte folgen aus dem Kommunalrecht der Bundesländer, aus Gesellschaftsverträgen etc.?
- Berichtspflicht in Konzernstrukturen: Wer ist berichtspflichtig?

CSRD für kommunale Unternehmen

– 1. Webinar-Tag – 11.02.2025

› Anwendungsbereich und Einführung in die CSRD (2/2)

- Grundlagen der CSRD und ESRS: Welche grundsätzlichen Vorgaben enthalten die CSRD und die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)? Welche Vorgaben finden sich im (bisherigen) Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes?
- Risiken bei Nichtbeachtung: Welche Sanktionen sind zu erwarten?

Mögliche Überarbeitung der CSRD auf EU-Ebene (1/2)

- › EU-Kommission veröffentlicht am 29.01.2025 den „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“
 - Äußerungen zum weiteren Verfahren für den 26.02.2025 angekündigt
 - „Clean Industrial Deal“ - Verzahnung von Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung;
 - **Omnibus-Paket**: Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten (insb. bei **CSRD**, Lieferketten-RiLi und Taxonomie-VO)
 - Aktionsplan für bezahlbare Energie.



Mögliche Überarbeitung der CSRD auf EU-Ebene (2/2)

- › (Inoffizielle) Vorschläge zur Anpassung der CSRD ☺
 - Verpflichtung zur Anwendung nur, wenn
 - 1.000 Beschäftigte
 - 450 Mio. Euro Umsatzerlöse
 - Aussetzen der CSRD für 2 Jahre
- › Verfahren zur Änderung von Richtlinien dauern lange ☹
- › Helfen diese Erleichterungen/Ankündigungen in der Praxis weiter?
- › Antwort: Vermutlich kommen die Erleichterungen nicht rechtzeitig, so dass die aktuellen Vorgaben maßgeblich bleiben.



CSRD: Bezeichnung, Entwicklung & Adressaten

› Richtlinie (EU) 2022/2464

- Corporate Sustainability Reporting Directive
- Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- Teil des Green Deal / EU Sustainable Finance Action Plan
- Umzusetzen durch die EU-Mitgliedstaaten bis zum 06.07.2024
- Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (BilanzRL)
- CSRD ist nur die Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (konsolidierte Fassung wichtig)
- Betroffene Unternehmen: AG, KG aA, GmbH sowie OHG, KG (Vgl. Art. 1 i.V.m. Anhang I und II)

CSRD: Wesentliche Vorgaben

› Artikel 19a – Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **Große Unternehmen** [...] nehmen in den **Lagebericht** Angaben auf,
 - die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte
 - sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

› Artikel 29a - Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Mutterunternehmen einer **großen Gruppe** nach Artikel 3 Absatz 7 ... (**Konzernbericht**)

› Ziel

- Systematische, umfassende Darstellung von Nachhaltigkeit (durch ESRS-Standards)

CSRD: Persönlicher Anwendungsbereich

› Ausweitung des Anwendungsbereichs

- Nach der BilanzRL mussten **börsennotierte Unternehmen** mit mind. 500 Beschäftigten ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern.
- Nach der CSRD müssen alle großen Unternehmen (= **große Kapitalgesellschaften gem. § 267 HGB**) und Gruppen den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern.

› Große Unternehmen / Große Gruppen gem. Art 3 CSRD

(Vgl. § 267 HGB – Große Kapitalgesellschaften)

- 2 der 3 Kriterien sind zu erfüllen:

Bilanzsumme > 25 Mio. €, Nettoumsatzerlöse > 50 Mio. €, Beschäftigte > 250

CSRD: Zeitplan für das Inkrafttreten

› Erstmalige Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts je nach Unternehmenstyp:

- Ab dem Geschäftsjahr **2024**: Kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen, die bereits nach der BilanzRL berichtspflichtig waren (mind. 500 Beschäftigte)
- Ab dem Geschäftsjahr **2025**: Große Unternehmen oder Gruppen
- Ab dem Geschäftsjahr **2026**: Sonstige kleinere kapitalmarktorientierte Unternehmen

CSRD - Zwischenergebnis

- › Die CSRD ist eine Ergänzung der sog. Bilanz-Richtlinie.
- › Die CSRD verpflichtet bestimmte Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform und bestimmter Größe den Lagebericht zu erweitern.
- › Die CSRD ist eine Richtlinie und muss in Deutschland umgesetzt werden, um rechtliche Wirkung zu entfalten.

Fehlende Umsetzung der CSRD in Deutschland

CSRD-Umsetzungsgesetz wird nicht mehr verabschiedet

- › HGB-Vorgaben gelten 2025 weiter in der bekannten Fassung.
- › Aus dem HGB folgt keine unmittelbare „CSRD-Pflicht“.
- › Sonstige Regelungen verweisen weiter auf die alte HGB-Fassung (ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung).
- › Neues Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD nicht vor Mitte / Ende 2025 zu erwarten.
- › Keine unmittelbare Wirkung der CSRD.



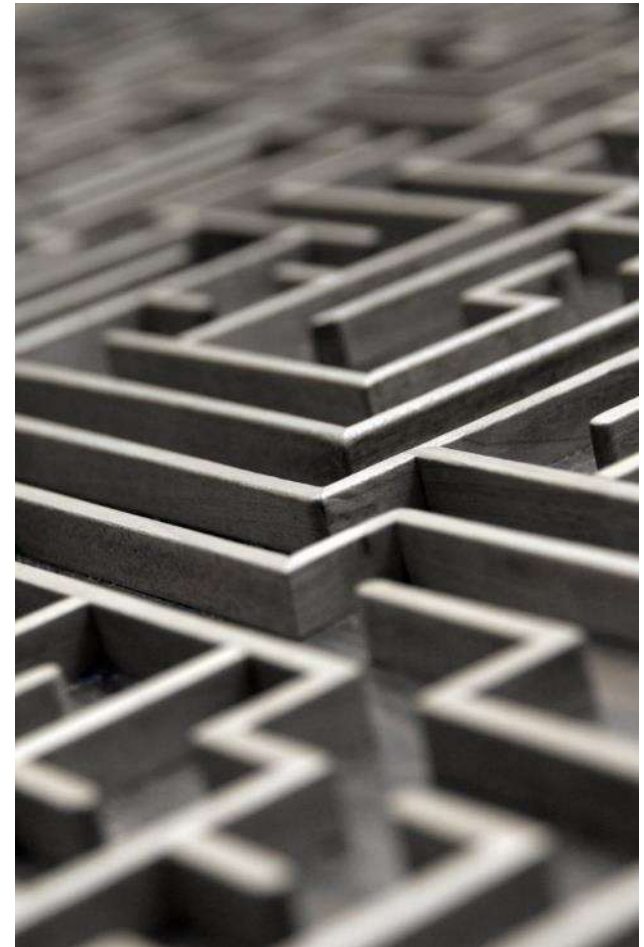
Vorbereitung auf CSRD dennoch zweckmäßig

- › **Nach derzeitiger Fassung der CSRD muss der Bund die Richtlinie entsprechend umsetzen.**
 - Rückwirkende Anwendbarkeit zum Jahresbeginn 2025 möglich.
 - Eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen: Rückwirkende Sanktionsvorgaben in Deutschland.
- › **Auskunftspflichten der Unternehmen gegenüber Banken bei Finanzierungsanfragen aufgrund der Taxonomie-VO**
- › **Für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der CSRD kann „Abwarten“ geprüft werden.**



Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland

- › Umsetzung im Handelsgesetzbuch (HGB)
- › Verweise im **Kommunalrecht** in vielen Bundesländern auf die HGB-Vorgaben:
Lagebericht aufstellen in „entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften“
- › Besondere Verweise im **Energie- und Telekommunikationsrecht** – oder -
- › **Selbstverpflichtungen** durch Gesellschaftsverträge, Satzungen oder Public Corporate Governance Kodizes



Umsetzung im Handelsgesetzbuch (HGB) (Regierungsentwurf aus 07/2024)

- › § 289b HGB: **Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht**
 - Gilt unmittelbar nur für große Kapitalgesellschaften
- › § 289c HGB: Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
- › § 289g HGB: Elektronisches Format
- › § 315b HGB ff: **Konzernnachhaltigkeitsbericht**
- › § 331 ff. HGB: Haftung
- › § 319 HGB: Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer
- › § 324i HGB: Vermerk über Ergebnis der Prüfung

Nachhaltigkeitsberichte in Konzernstrukturen

› Art. 29a CSRD: Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung (§ 315b HGB-E)

- Mutterunternehmen (MU) einer großen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 7 nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben [zu Nachhaltigkeitsaspekten der Gruppe] auf

› Ausnahme für Tochterunternehmen gem. Art. 19a Abs. 9 CSRD (§ 289b Abs. 2 HGB-E)

- Ein Tochterunternehmen (TU) wird von der Berichtspflicht befreit,
 - wenn das MU einen entsprechenden Bericht rechtskonform aufstellt
 - und das TU in den konsolidierten Lagebericht einbezieht.
- Entsprechendes gilt für ein MU, das auch ein TU ist, Vgl. Art. 29a Abs. 8 CSRD (§ 315b Abs. 2 HGB-E)
- Die Grundsätze gelten auch für **kommunale Konzerne**.

Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben



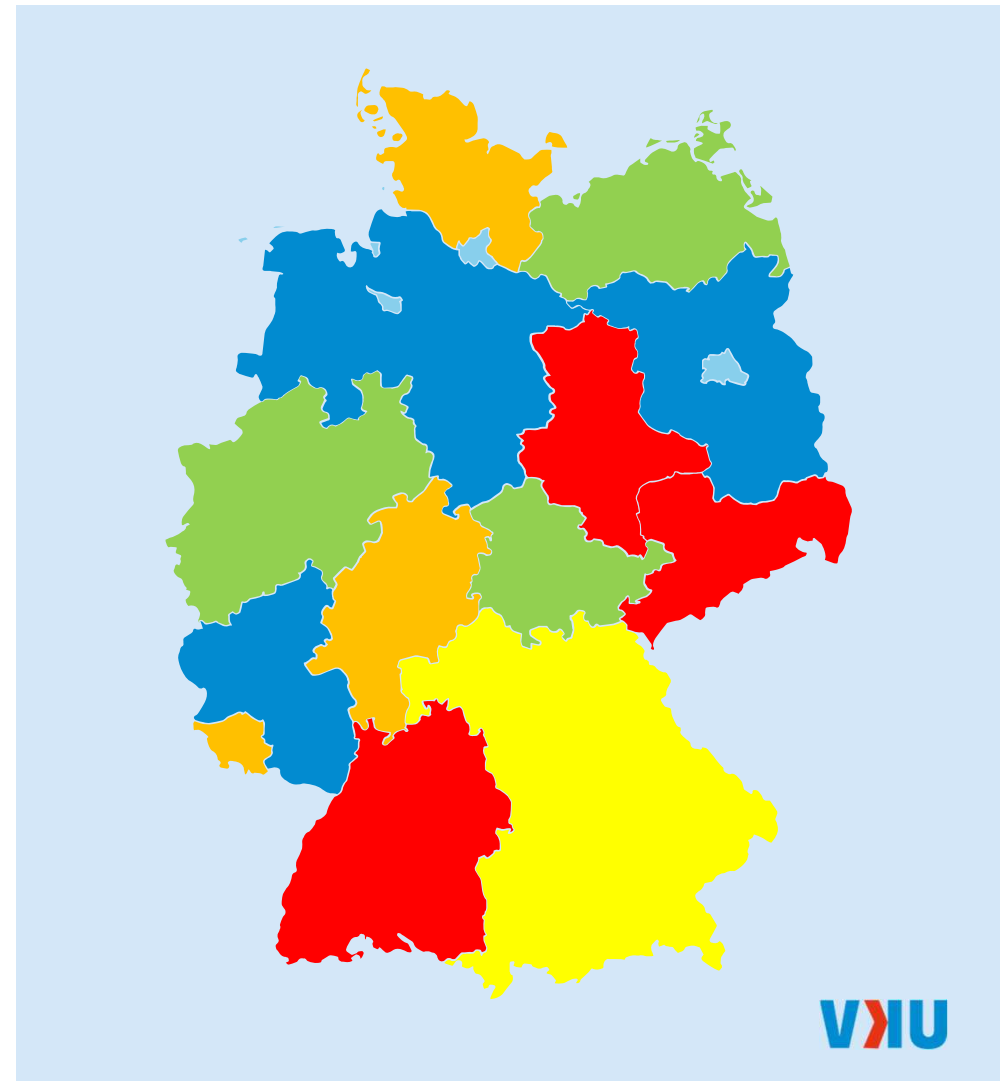
› Verweise für unterschiedliche Unternehmens-Rechtsformen



› Verweise gelten oft unabhängig von der Größe



› Unmittelbare Geltung des Verweises oder
› Mittelbar durch Pflichtvorgabe für Gesellschaftsvertrag



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Baden-Württemberg

(+) Gesellschaften: § 103 Abs. 1 Nr. 5b GO

(+) AöR: § 102d Abs. 1 GO

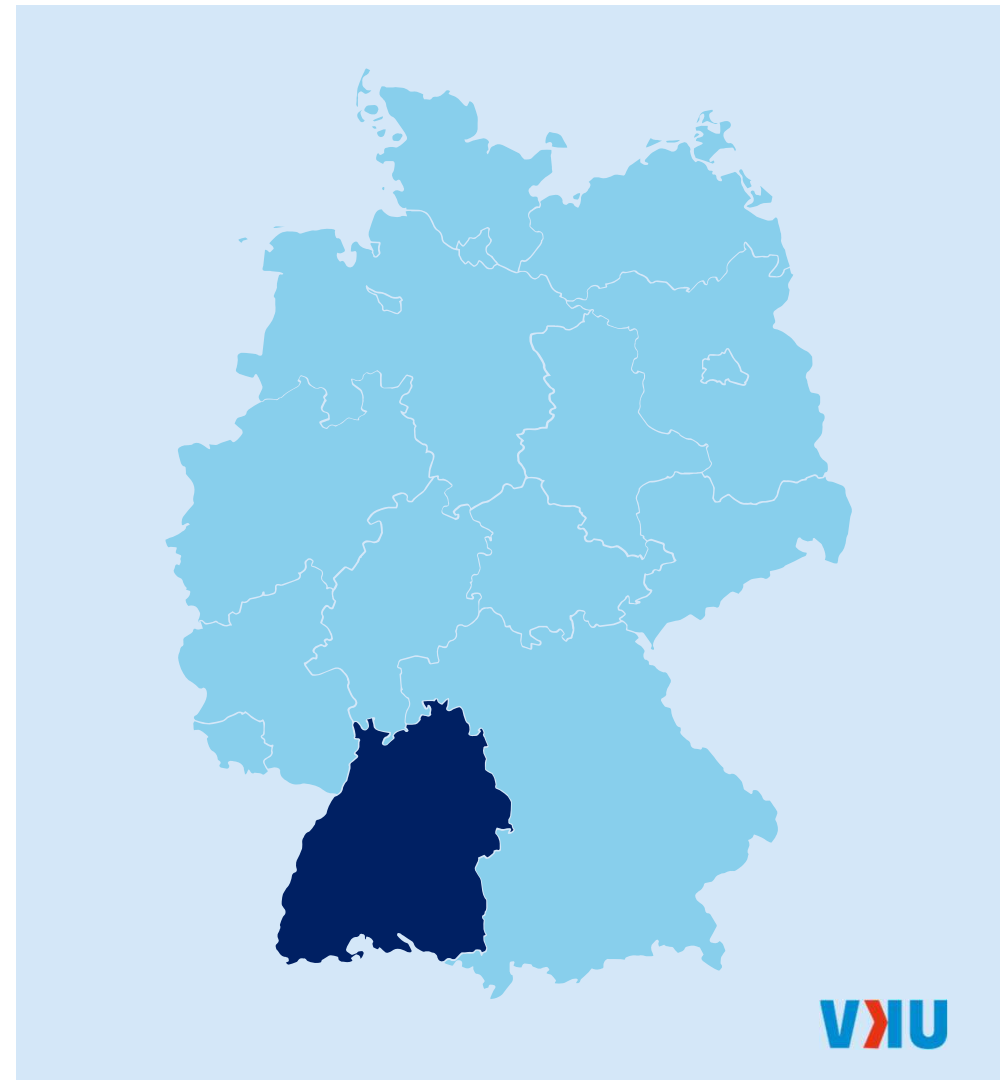
(-) Eigenbetriebe: § 12 EigBVO

(-) Zweckverbände: § 18 GKZ

› Anpassung des Landesrechts fehlt noch

› Land plant zunächst „Erlass“:

- Kommunalaufsicht soll keinen CSRD-Bericht einfordern.

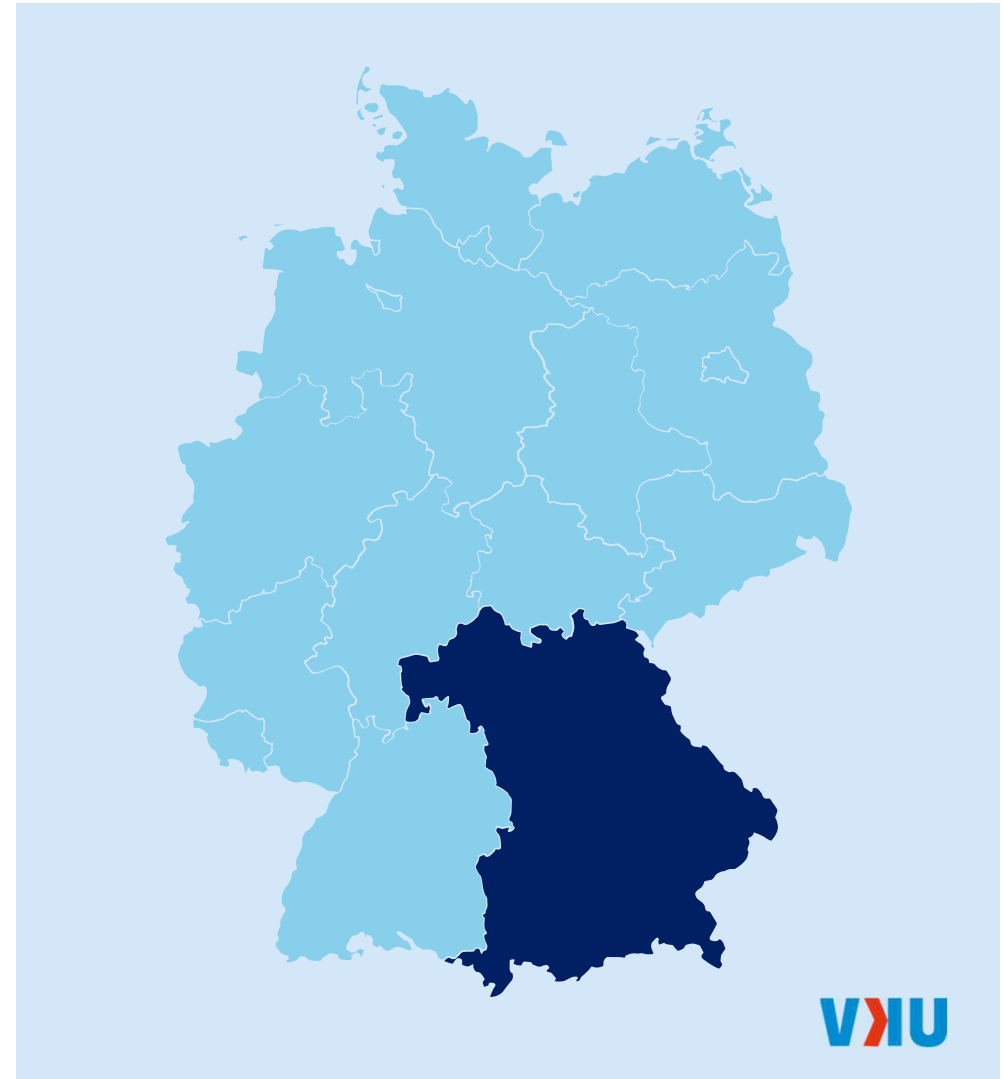


Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Bayern

› Landesrecht bereits angepasst:

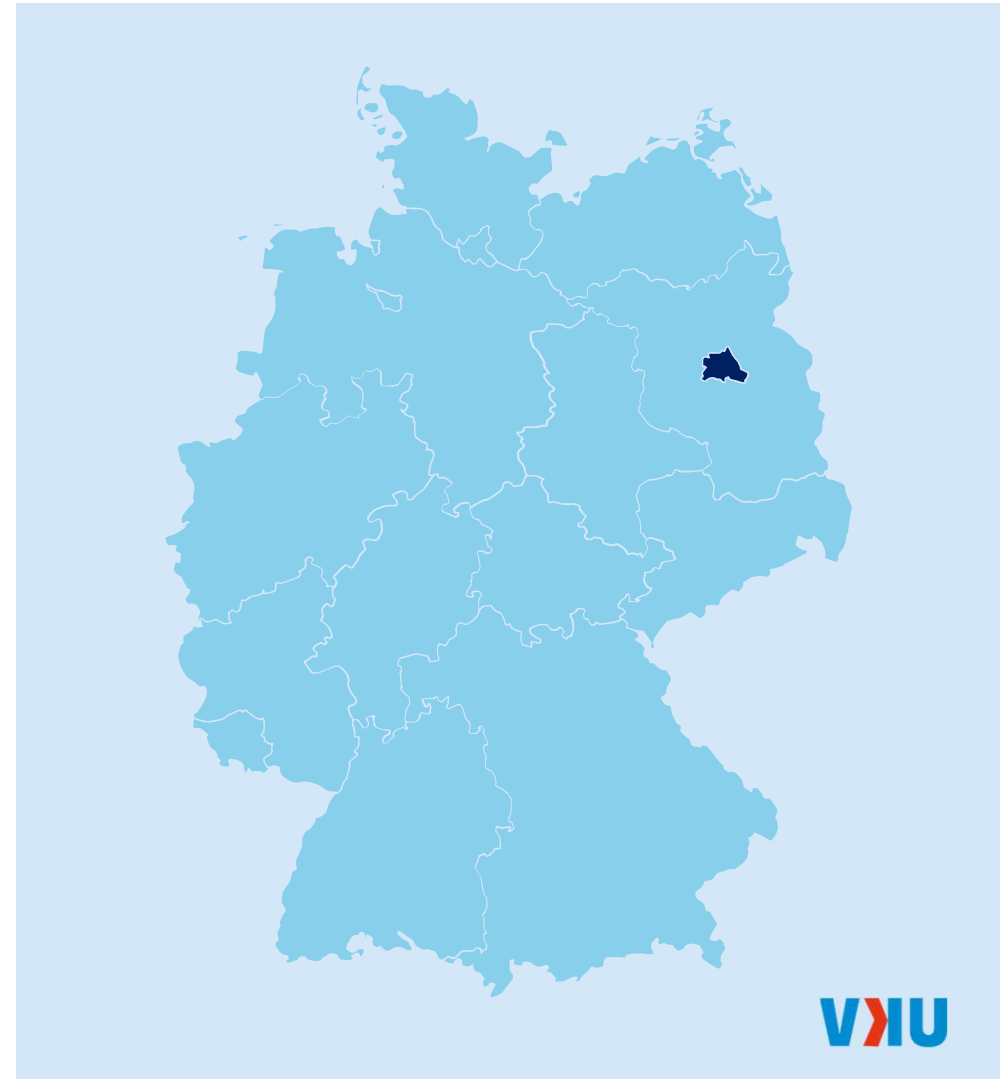
- Keine CSRD-Pflicht mehr für Gesellschaften, AöRs oder Eigenbetriebe
- Ggf. Satzung anpassen bei großen AöRs



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Berlin

- (+/-) Gesellschaften: § 65 Abs. 1 Nr. 4
- LHO: Gesellschaftsvertrag maßgeblich bei kleinen u. mittleren Gesellschaften
- (+) Eigenbetriebe: § 23 EigBG
- (-) § 18 Berliner Betriebe-Gesetz



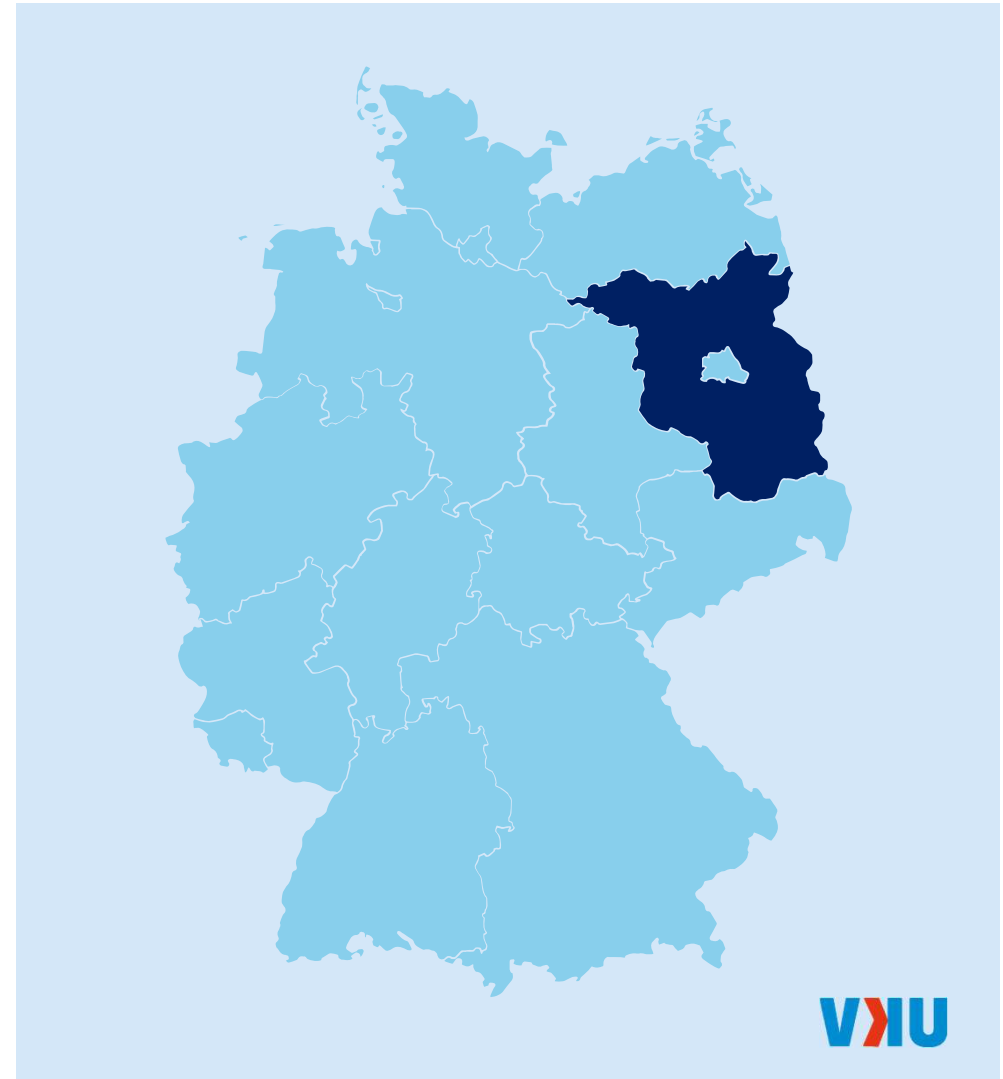
Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Brandenburg

(-) Gesellschaften: § 96 Abs. 1 Nr. 4 KommVerfG

(+/-) AöR: § 95 Abs. 3 S. 3 und 4 KommVerfG - Lageberichterstattung wie bei großen Kapitalgesellschaften; Ausnahme für kleine AöRs

(-) Eigenbetriebe: § 21 Abs. 2



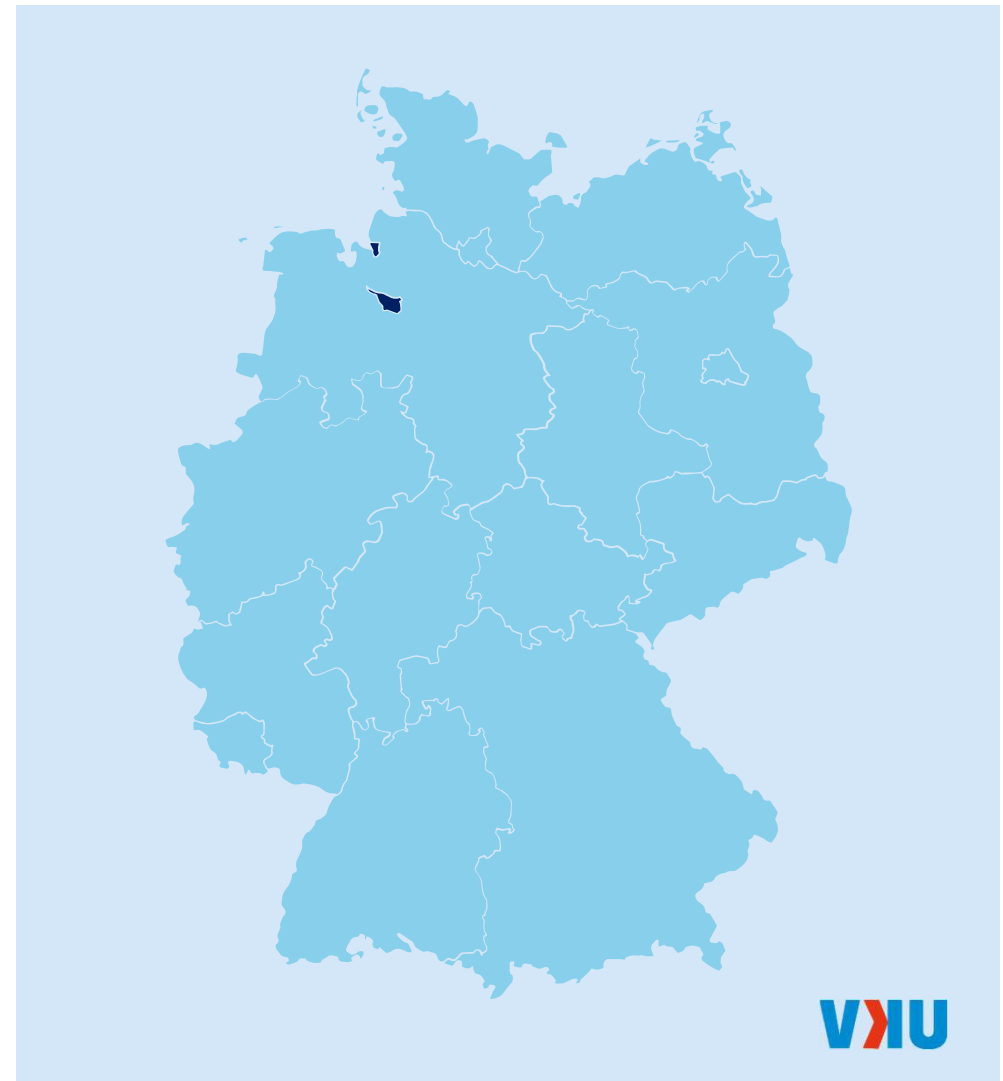
Anwendbarkeit für kommunale Unternehmen

Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Bremen

(+/-) Gesellschaften: § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO:
HGB oder Gesellschaftsvertrag maßgeblich
bei kleinen u. mittleren Gesellschaften

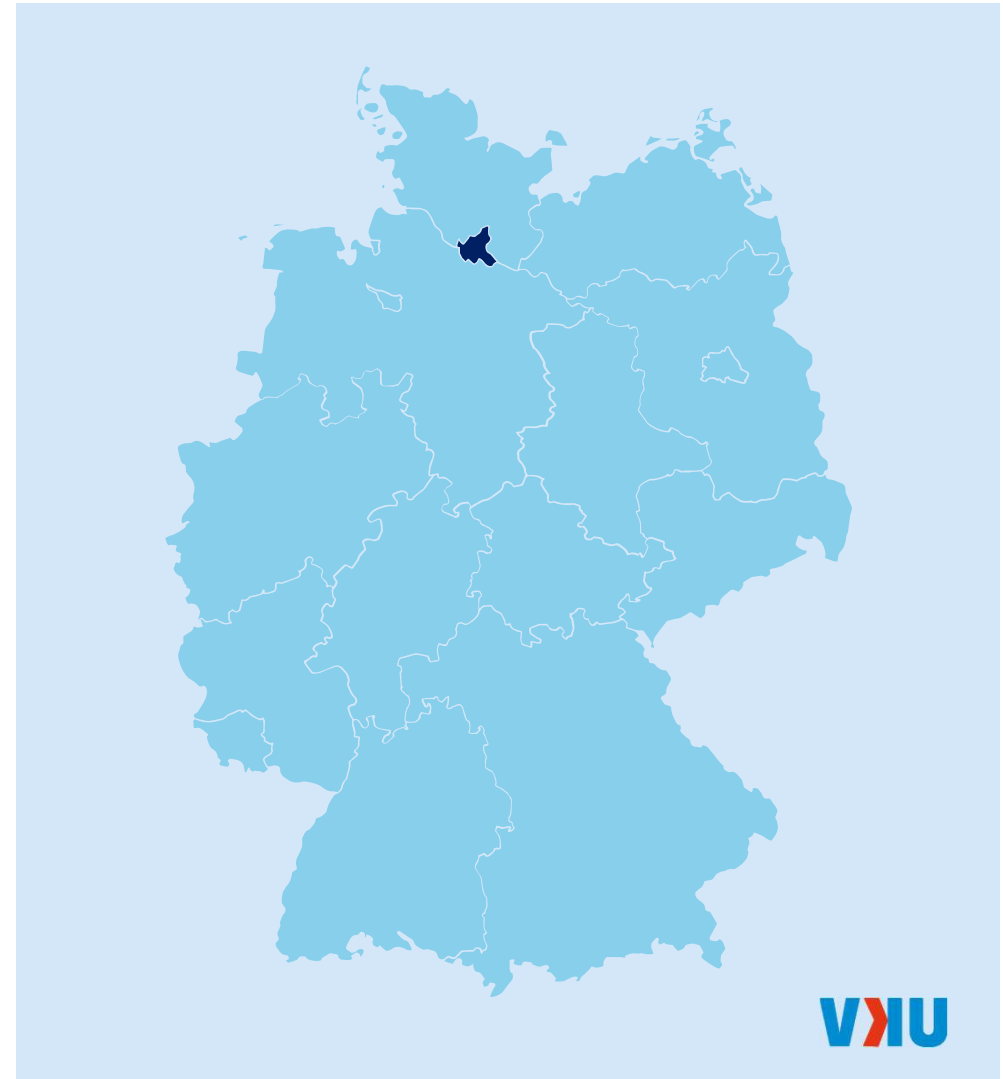
(-) Eigenbetriebe: § 30 BremSVG



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Hamburg

- (+) Gesellschaften unabhängig von der Größe: § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO HH)
- (+) § 15 des Stadtentwässerungsgesetzes (SEG)
- (+) § 15 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG)



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Hessen

- Gesetzgebungsverfahren läuft
- Nach der Anpassung entfällt die CSRD-Pflicht für alle Rechtsformen kommunaler Unternehmen (sofern nicht anderweitige Pflicht besteht.)



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Mecklenburg-Vorpommern

- Für Gesellschaften:
§ 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KV M-V:
Lagebericht „mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung“
- Für Kommunalunternehmen:
§ 70b Abs. 1 S. 1 KV M-V
- Für Eigenbetriebe:
§ 38 EigVO – Gesetzgebungsverfahren für entspr. Regelung läuft.



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Niedersachsen

- Das Kommunalrecht in Niedersachsen enthält keine Verweise, die eine CSRD-Pflicht auslösen.
- Das gilt auch für die Verweise in § 24 EigBetrV: Der Hinweis auf § 289 HGB ist nicht relevant. (Maßgeblich wäre § 289b HGB.)



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

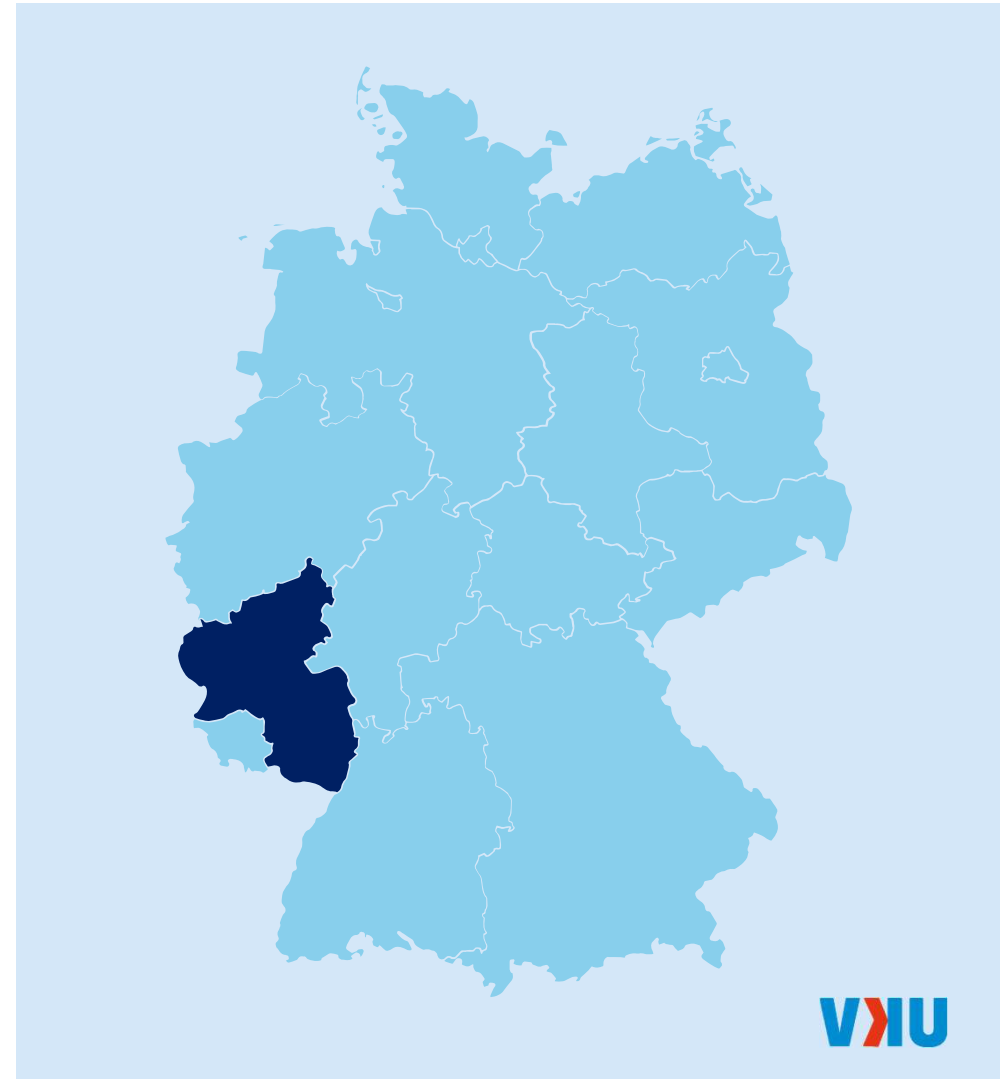
› Nordrhein-Westfalen

- NRW hat sämtliche landesrechtlichen Pflichten zur Erstellung eines Lageberichts Anfang 2024 gestrichen.
- Ob ein Lagebericht zu erstellen ist (und auch ein CSRD-Bericht,) entscheiden die Kommunen.



› Rheinland-Pfalz

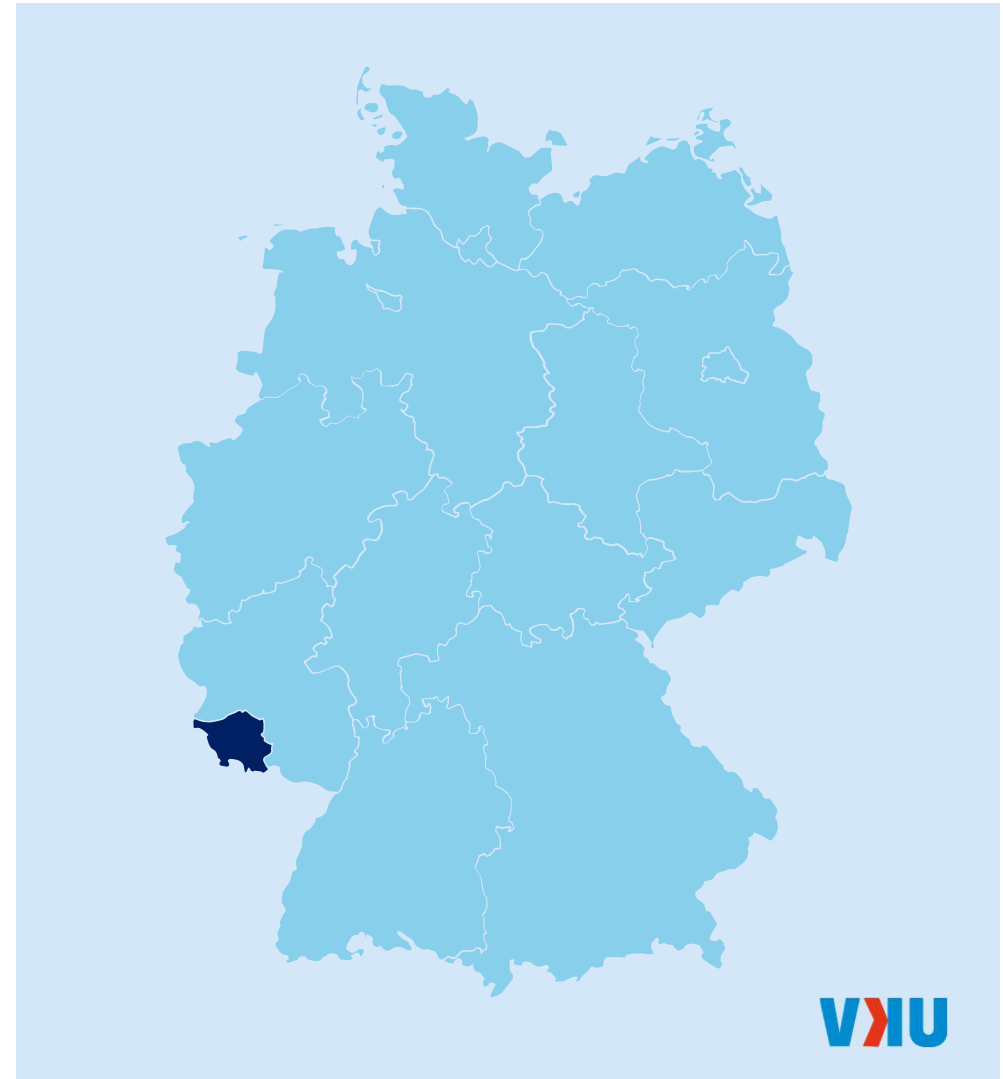
- Das Kommunalrecht in Rheinland-Pfalz enthält keine Verweise, die eine CSRD-Pflicht auslösen.
- Das gilt auch für die Verweise in § 26 EigAnVO: Der Hinweis auf § 289 HGB ist nicht relevant. (Maßgeblich wäre § 289b HGB.)



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Saarland

- Anpassung KSVG abgeschlossen
- § 110 Abs. 1 Nr. 4 KSVG enthält für Gesellschaften ausdrücklich Ausnahme bezügl. der Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts
- Für Eigenbetriebe enthält § 23 EiVO keine relevante Bezugnahme.



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Sachsen

(+) Gesellschaften: § 96a Abs. 1 Nr. 8 GO;
Ausnahme für Versorgungsunternehmen“
gem. § 97 Abs. 2 GO

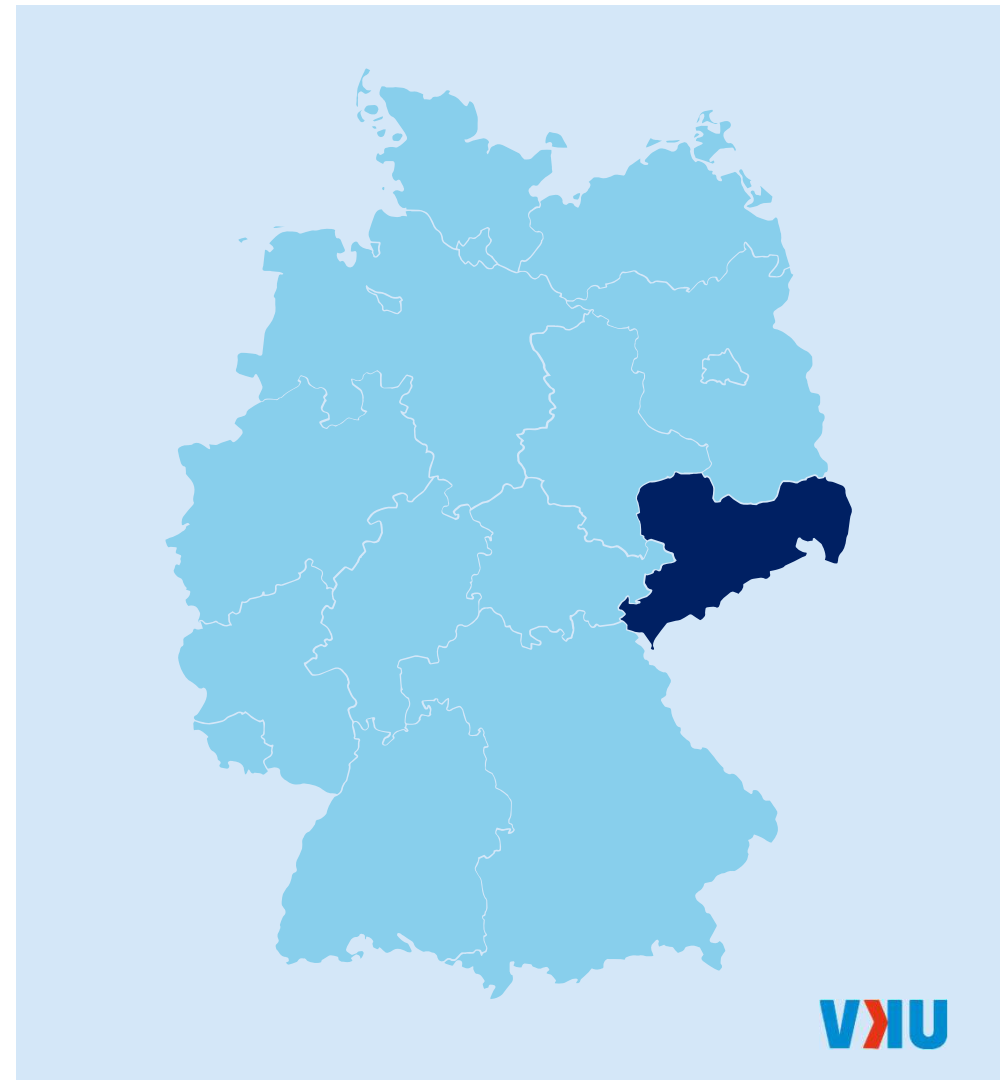
(-) Eigenbetriebe: § 31 EigBVO

(-) Zweckverbände: § 58 KomZG

› Anpassung des Landesrechts fehlt noch.

› Land hat „Erlass“ veröffentlicht:

– Kommunalaufsicht soll keinen CSRD-Bericht einfordern.



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Sachsen-Anhalt

(+) Gesellschaften: § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG

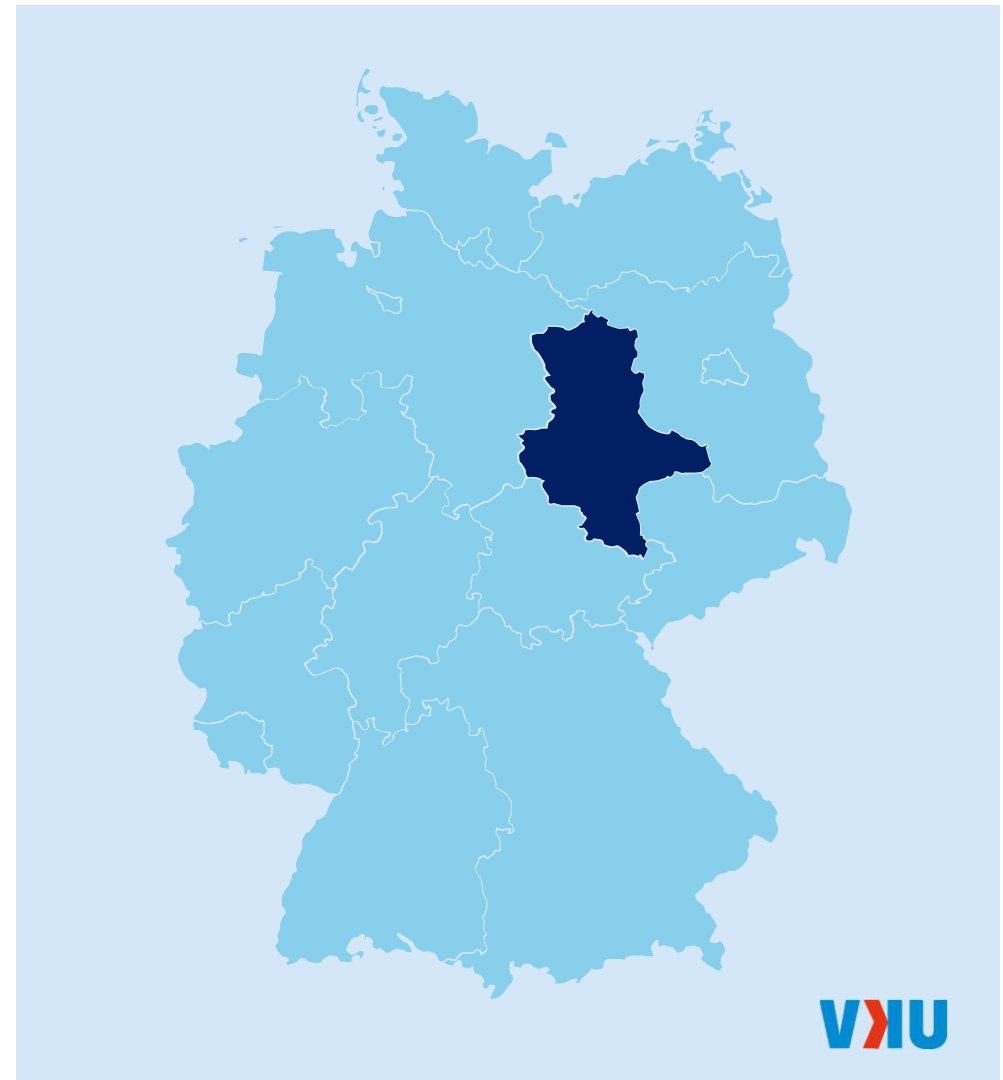
(+) AöR: § 7 AnstG

(+/-) Eigenbetriebe: § 19 EigBG: Nur große Eigenbetriebe betroffen.

(+/-) Zweckverbände: § 16 GKG

› Anpassung des Landesrechts fehlt noch.

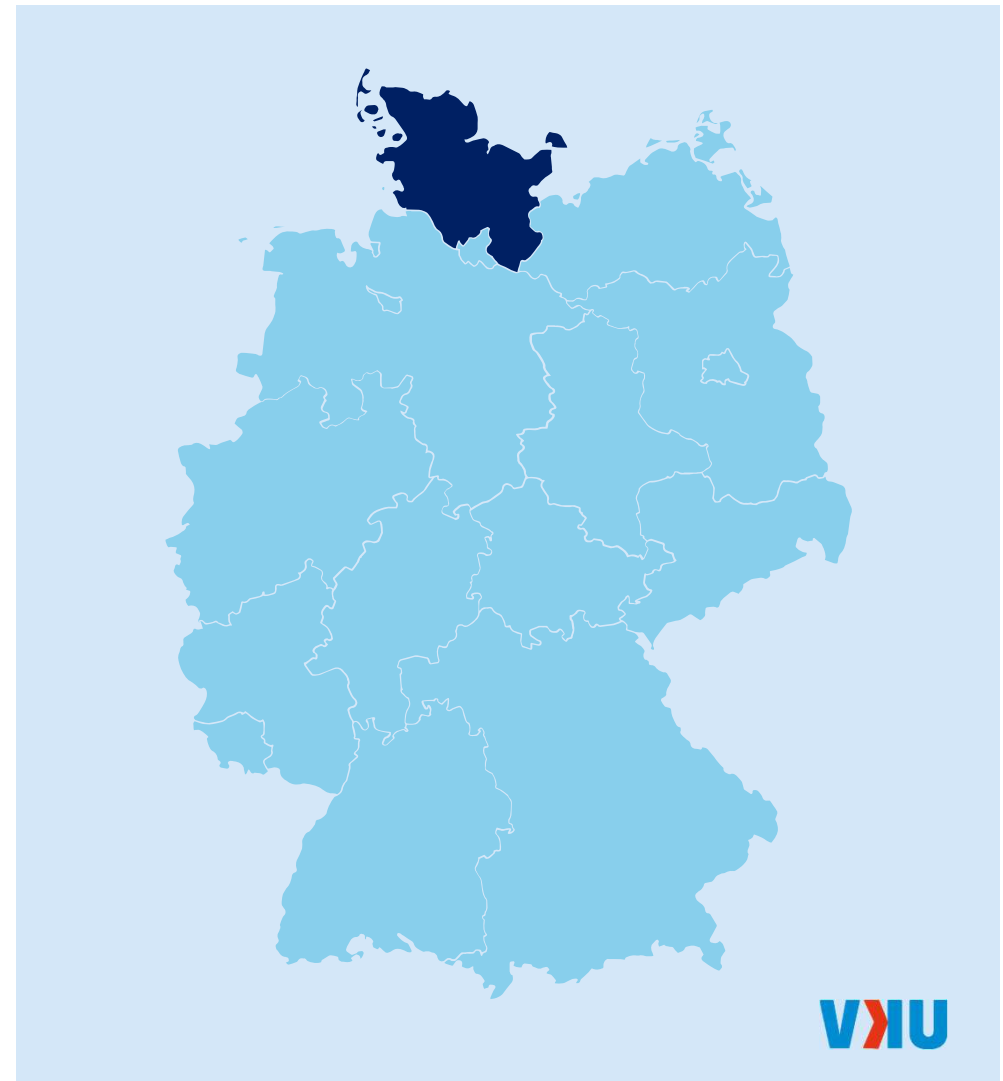
› Land erarbeitet gerade „Erlass“.



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Schleswig-Holstein

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes
- Gesellschaften: § 102 (2) S. 1 Nr. 6 GO
- Lagebericht „mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichtes gemäß § 289b HGB“
- Änderung KUVO u. EigVO?



Verweise im Kommunalrecht auf die HGB-Vorgaben zum Lagebericht

› Thüringen

- Anpassung der ThürKO abgeschlossen
- (-) Gesellschaften: § 75 Abs. 4 S. 3 ThürKO:
keine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht
- (-) AöR: § 23 ThürAVO
- (-) Eigenbetriebe: § 24 ThürEBV
- (-) Zweckverbände: § 36 ThürKGG



Besondere Verweise im Energie- und Telekommunikationsrecht

- › § 6b EnWG: Pflicht zur Lageberichterstattung für „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“
 - „Großes Unternehmen mit „unpassender“ Rechtsform“
 - **Vertikal integriert** (vereinfacht) oder „**Gruppe**“:
 1. Ein Unternehmen ist Strom- oder Gasnetzbetreiber
 2. Ein anderes Unternehmen ist Stromerzeuger
 3. In einer Gruppe: Beide Unternehmen werden durch gemeinsame Stelle kontrolliert.
 4. Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen
- › § 6 TKG: Lageberichterstattung Telekommunikationsnetze



Besondere Verweise im Energie- und Telekommunikationsrecht

› § 6b EnWG - Rechnungslegung und Buchführung

› Pflicht zur Lageberichterstattung für „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“

(Abs. 1 S. 1) Vertikal integrierte Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Gasspeicheranlagen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und **Lagebericht** nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des **Handelsgesetzbuchs** aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen; [...]

› Vorgabe geht zurück auf Art. 75 der EU-Gas- bzw. Art. 56 der Strombinnenmarktrichtlinie

Selbstverpflichtungen von Unternehmen durch Gesellschaftsverträge oder Satzungen

› Selbstverpflichtung zur CSRD-Berichterstattung

- Gesellschaftsverträge oder Satzungen können strengere Vorgaben enthalten als gesetzlich erforderlich.
- Entsprechende interne Vorgaben lösen CSRD-Pflicht aus.

› Public Corporate Governance Kodizes

- PCGK enthalten nicht nur zwingende, sondern auch Soll- und Kann-Vorgaben.
- Kommunen haben sich teilweise strengere Vorgaben auferlegt, als rechtlich erforderlich.
- PCGKs lösen keine CSRD-Pflicht aus.





Christian Sudbrock

Senior Fachgebietsleiter Wirtschaftsrecht

Tel: 030/58580-136

sudbrock@vku.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

www.vku.de

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.

Bildnachweise:

S. 5, 6 © adimas/stock.adobe.com